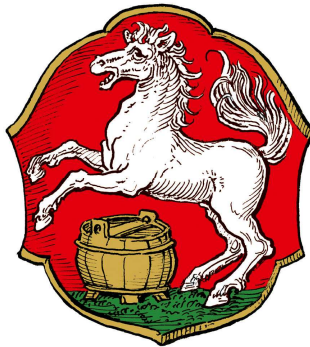


ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Verordnung der Stadt Freilassing über das Offenhalten von Verkaufsstellen bei
Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen**



ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Verordnung der Stadt Freilassing
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
bei Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen**

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Verordnung der Stadt Freilassing über das Offenhalten von Verkaufsstellen bei Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (BGBl. I S. 658) und § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) in der Fassung vom 02. Dezember 1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch zweite Verordnung vom 01. April 2003 (GVBl. S. 278), folgende

V E R O R D N U N G

§ 1

- (1) Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Freilassing dürfen
1. am zweiten oder vierten Sonntag im April aus Anlass des Spezialmarktes „Autoshow“ (Absatz 2),
 2. am letzten Sonntag im September aus Anlass des „Tages des Kindes“,
 3. am Kirchweih-Sonntag (Abs.3) und
 4. am ersten Sonntag des Christkindlmarktes, an dem der „Krampuslauf“ stattfindet (unbeschadet des Absatzes 4),
 5. im Falle des Absatzes 4 am letzten Sonntag im November aus Anlass des Freilassinger Adventszaubers
- jeweils in der Zeit von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.
- (2) Der Spezialmarkt „Autoshow“ findet am zweiten Sonntag im April statt, falls es sich beim vierten Sonntag im April um den Ostersonntag handelt.
- (3) Kirchweih-Sonntag ist der dritte Sonntag im Oktober.
- (4) Die Verkaufsstellen müssen geschlossen bleiben, wenn der erste Sonntag des Christkindlmarktes in den Dezember fällt (§ 14 Abs. 3 Satz 1 LadSchlG).
-

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Verordnung der Stadt Freilassing über das Offenhalten von Verkaufsstellen bei Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen bei Märkten der Stadt Freilassing vom 01. Juli 2003, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 31 des Landkreises Berchtesgadener Land vom 29. Juli 2003, Bek.-Nr. 8, berichtigt im Amtsblatt Nr. 36 des Landkreises Berchtesgadener Land vom 09. September 2003, Bek.-Nr. 2, und geändert durch Verordnung vom 07.10.2003, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42 des Landkreises Berchtesgadener Land vom 21. Oktober 2003, Bek.-Nr. 2, außer Kraft.

Freilassing, den 30.03.2004
STADT FREILASSING

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

Hinweis: In diese Verordnung sind die Änderungsverordnungen eingearbeitet (zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.11.2006).
